



Förderung









Richtlinie zur Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft

(Förderrichtlinie Absatzförderung – RL AbsLE/2014)

Zweck:

Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch:

- die kontinuierliche Anpassung der Land- und Ernährungswirtschaft an die Erfordernisse eines zunehmend globaler werdenden Marktes,
- die nachhaltige Absatzsicherung durch die Pflege und den Ausbau bestehender sowie die Erschließung neuer Absatzmärkte,
- die Stärkung der Wettbewerbskraft der Unternehmen insbesondere durch fundierte Markterkundung, den Absatz von Qualitätsprodukten und den Ausbau von Kooperationen,
- die Erhöhung der Nachfrage nach land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen durch Vermittlung qualitätsrelevanter Merkmale und Produktionsweisen an die Verbraucher und
- die Ausweitung und Stärkung der Marktposition ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, einschließlich der Produkte mit geschützten Ursprungsbezeichnungen- und geografischen Herkunftsangaben.

Zuwendungsfähige Maßnahmen:

- Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen, Märkte,
- Werbung und andere absatzf\u00f6rdernde Ma\u00dBnahmen ohne einzelbetriebliche und auf einzelne Produkte sowie deren Herkunft bezogene Angaben,
- Studien zur Marktsituation, Marketingkonzeptionen (einschließlich Machbarkeitsstudien und
- Ausgaben für Qualitätsprogramme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln hoher Qualität.

Antragsberechtigte:

- Absatzgemeinschaften der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft,
- Kammern, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Kommunen und Landkreise sowie Vereine und Verbände der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes,
- Einzelunternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft,

- Destinationsmanagementorganisationen gemäß Tourismusstrategie Sachsen 2020, Verein Landurlaub e. V., DEHOGA Sachsen e. V. einschließlich der Regionalverbände, Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH und Landestourismusverband Sachsen e. V.,
- Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die sächsische Land- und Ernährungswirtschaft betreiben und
- Zusammenschlüsse aus sächsischen Erzeugern oder Verarbeitern.

Konditionen:

Zuwendungsart: Projektförderung Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung Form der Zuwendung: Zuschuss

Maximaler Fördersatz:

- 80 % je Veranstaltung oder Aktivität bei Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkten,
- 80 % bei Werbung und anderen absatzfördernden Maßnahmen,
- 80 % bei Studien und Marketingkonzeptionen und
- 100 % bei Qualitätsprogrammen.

Maximaler Förderbetrag:

- 50.000 EUR bei Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkten,
- 100.000 EUR pro Projekt bei Werbung und anderen absatzfördernden Maßnahmen.
- 80.000 EUR bei Studien und Marketingkonzeptionen und
- 100.000 EUR pro Projekt bei Qualitätsprogrammen.

Bagatellgrenze:

Keine Zuwendung, sofern der Zuwendungsbetrag geringer als 1.000 EUR je Förderantrag ist.

Hinweise:

- Mit Ausnahme von Messen, Produktpräsentationen, Ausstellungen und Märkten ist keine einzelbetriebliche Förderung möglich.
- Absatzgemeinschaften, Kammern, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Kommunen und Landkreise, Vereine und Verbände der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes sowie touristische Zuwendungsempfänger müssen in Interesse der endbegünstigten Unternehmen handeln und kommen in der Regel nur dann als Antragsteller infrage, wenn keine Absatzgemeinschaften der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft als Projektträger zur Verfügung stehen.
- Für alle Antragsteller besteht die Möglichkeit, sich zur Förderfähigkeit ihrer Projektidee nach der RL AbsLE/2014 durch das LfULG, Referat 33 einschlägig beraten zu lassen. Dazu ist die rechtzeitige Vereinbarung eines Gesprächstermins notwendig. Darüber hinaus sind der Entwurf der strukturierten Projektidee, Kostenvorstellungen und Informationen zum Antragsteller in schriftlicher Form mitzubringen.

Erforderliche Unterlagen:

 Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gewährt. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er unter Beifügung der geforderten Unterlagen beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Referat 33 eingegangen ist.

- Bei De-minimis-Beihilfen ist der Nachweis über bisher erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen innerhalb der letzten drei Steuerjahre erforderlich.
- Bei Beihilfen nach den EU-Freistellungsverordnungen sind die Vorlagen einer KMU-Erklärung und einer Erklärung über "Unternehmen in Schwierigkeiten" erforderlich.

Frist:

Antragstellung bei Messeteilnahmen innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu einer Messe, bei allen anderen Projekten spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn (Projektbeginn ist der Tag der geplanten ersten Auftragserteilung).

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Absatzförderung der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft (Förderrichtlinie Absatzförderung – RL AbsLE/2014)

Internet: www.smul.sachsen.de/foerderung/1045.htm

Beihilferechtliche Grundlagen:

- EU-Freistellungsverordnungen für KMU im Agrar- und Forstsektor (VO (EU) Nr. 702/2014) und zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Binnenmarkt (VO (EU) Nr. 651/2014) sowie
- EU-De-minimis-Verordnungen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung (VO (EU) Nr. 1407/2013), im Agrarsektor (VO (EU) Nr. 1408/2013 und im Fischereisektor (VO (EU) Nr. 717/2014).



Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden Tel: 0351 8928 3301

E-Mail: Dietlinde.Schmidt@smul.sachsen.de Internet: www.smul.sachsen.de/Ifulg/



Richtlinie zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungs- struktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 - RL MSV/2015)

Zweck:

- Erleichterung der Gründung von Erzeugerorganisationen sowie Förderung ihres Tätigwerdens in den ersten fünf Jahren (Abschnitt III der Richtlinie) zur Bündelung und Anpassung der Produktion an die Erfordernisse des Marktes,
- Förderung von Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abschnitt IV der Richtlinie) zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur Absatzsicherung der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes.



Antragsberechtigte:

Nach Abschnitt III "Gründung und Tätigwerden von Erzeugerorganisationen":

Nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannte Erzeugerorganisationen, sofern im jeweiligen Erzeugnisbereich keine entsprechende Erzeugerorganisation (EO) im Freistaat Sachsen bereits besteht und die EO ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition ist.

Nach Abschnitt IV "Investitionen":

- Nach dem Agrarmarktstrukturgesetz anerkannte Erzeugerorganisationen (KMU),
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren T\u00e4tigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstreckt und die weniger als 750 Personen besch\u00e4ftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen

Weitere Voraussetzungen:

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur investiv gefördert werden, wenn sie u. a.:

- mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden (ausgenommen sind davon Blumen/Zierpflanzen und Streuobst),
- die Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz erfüllen,
- die Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und Energie, durch die Investitionen verbessern.

Konditionen:

Zuwendungsart: Projektförderung Finanzierungsart: Anteilfinanzierung Form der Zuwendung: Zuschuss

Maximaler Fördersatz:

Abschnitt III: 60 % (erstes und zweites Jahr),

Abschnitt IV: 35 % für EO, 25 % für KMU, 20 % für mittelgroße Unternehmen Bei Verarbeitung zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen: 20 % für

kleine Unternehmen, 10 % für mittlere Unternehmen

Maximaler Förderbetrag:

Abschnitt III: 100.000 EUR pro Jahr und 400.000 EUR insges.

Bagatellgrenze:

Die Förderung nach Abschnitt IV erfolgt für Unternehmen (außer EO) ab einem Investitionsvolumen von 30.000 EUR je Antrag, im Sektor ökologische Produkte ab 10.000 EUR je Antrag.

Hinweise:

Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Die Förderung von Investitionen mittelgroßer Unternehmen steht noch unter Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission.

Erforderliche Unterlagen:

Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars gewährt. Der Antrag gilt als gestellt, wenn er unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Sächsischen Aufbaubank eingegangen ist.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 - RL MSV/2015)

Internet: www.smul.sachsen.de/foerderung/333.htm



Antragsstelle:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden Tel.: 0351 4910 4630

E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Internet: www.sab.sachsen.de



Weitere Fördermöglichkeiten

Es gibt weitere Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen, des Bundes und der EU für Unternehmen der Ernährungswirtschaft bzw. der Verarbeitung und Vermarktung. Beispielhaft werden genannt:

Investitionsförderung

- Regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
- Gründungs- und Wachstumsfinanzierung für KMU

Zu beantragen bei der Sächsischen Aufbaubank,

Tel.: 0351 4910 - 4910

SAB-Bürgschaftsprogramm Sachsen, Tel.: 0351 4910 - 1753

Forschungs- und Entwicklungsförderung (FuE-Förderung)

- Einzelbetriebliche FuE-Projektförderung und FuE-Verbundprojektförderung
- Technologietransferförderung für KMU
- Innovationsprämie für KMU
- Markteinführung innovativer Produkte und Produktdesign für KMU

Zu beantragen bei der Sächsischen Aufbaubank,

Tel.: 0351 4910 - 4910

- Förderung der Beschäftigung von InnoExperts,
- Förderung der Beschäftigung von Transferassistenten/-innen

Zu beantragen bei der Sächsischen Aufbaubank,

Tel.: 0351 4910 - 4930

Absatz- und Exportförderung

- Teilnahme von KMU an Auslandsmessen und internationalen Messen sowie an Produktpräsentationen und Symposien
- Erstellung von Machbarkeits- oder begleitenden Studien über ökonomische und technische Fragen des Zielmarktes für KMU

Zu beantragen bei der Sächsischen Aufbaubank,

Tel.: 0351 4910 - 4910

 BMEL-Förderung des Exports deutscher Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft – siehe www.agrarexportfoerderung.de





Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-6814 E-Mail: info@smul.sachsen.de www.smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Fotos:

SMUL, www.fotolia.com: Christian Jung, Smileus, Inga Nielsen, womue

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH Redaktionsschluss:

Juni 2015

Auflagenhöhe:

3.000 Exemplare

Papier:

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Bezug

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103672 Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.